



Ablaufplan Gesellschaftsjagd

Um der allgemeinen Verunsicherung in Bezug auf der Durchführung von Gesellschaftsjagden entgegen zu wirken, gibt der LJV RLP einige Hinweise zum möglichen Ablaufplan unter Coronabedingungen:

a.) Rechtsgrundlagen:

- **Konsol. 10. CoBeLVO RLP Stand 19.08.2020**

Allgemeine Schutzmaßnahmen

§ 1

...

(2) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur unter Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen erlaubt (Abstandsgebot). Satz 1 gilt auch, wenn eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird. ...

(3) Soweit in dieser Verordnung eine Maskenpflicht angeordnet wird, ist im öffentlichen Raum bei Begegnung mit anderen Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (Maskenpflicht).

(8) Die Kontaktnachverfolgbarkeit ist sicherzustellen, sofern dies in dieser Verordnung ausdrücklich bestimmt wird (Kontakterfassung). Kontaktdaten (**Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer**) sind in diesem Fall von dem Betreiber einer Einrichtung oder Veranlasser einer Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erheben und für eine Frist von einem Monat aufzubewahren; nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten unverzüglich zu löschen. Sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebende Datenaufbewahrungspflichten bleiben unberührt. Das zuständige Gesundheitsamt kann, soweit dies zur Erfüllung seiner nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und dieser Verordnung obliegenden Aufgaben erforderlich ist, Auskunft über die Kontaktdaten verlangen; die Daten sind unverzüglich zu übermitteln. Eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist nichtzulässig. An das zuständige Gesundheitsamt übermittelte Daten sind von diesem unverzüglich irreversibel zu löschen, sobald die Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehrbenötigt werden.

...

Versammlungen, Veranstaltungen und Ansammlungen von Personen

§ 2

...

(2) Veranstaltungen im Freien sind mit bis zu **350 gleichzeitig anwesenden Personen** unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen zulässig. Insbesondere gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. In Warte- oder Abholungssituationen, insbesondere an Theken, gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3.

...



Bildung und Kultur

Kultur

§ 15

...

(2) Ein Probebetrieb, auch der Breiten- und Laienkultur, ist unter Einhaltung der sonstigen Vorgaben dieser Verordnung zulässig; es gilt insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2. Sofern wegen der Art der Betätigung mit einem verstärkten Aerosolausstoß zu rechnen ist (beispielsweise bei Chorgesang oder Blasmusik), sollen diese Aktivitäten nach Möglichkeit im Freien stattfinden; das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Mindestabstand zwischen Personen zu verdoppeln ist.

...

b.) Jagdablauf:

Grundsätzlich gilt das Einhalten der obigen Ausführungen (Abstand, Maskenpflicht, Husten-/Nießetikette, kein Körperkontakt)

1.) Einladung

Die Einladung sollte schriftlich erfolgen.

2.) Treffen

Der Treffpunkt sollte je nach Anzahl der beteiligten Personen (Jäger, Jagdhelfer, etc.) ausreichend groß gewählt werden, damit das Abstandsgebot eingehalten werden kann. Es gilt die Maskenpflicht.

3.) Jagdscheinkontrolle

Hier müssen die entsprechenden Vorbereitungen getroffen werden. Tisch, Stühle für die Kontrollierenden, eventuell Plexiglastrennscheibe. Herantreten an den Tisch nur einzeln. Absperrungen für die anstehenden Jäger. Bodenmarkierungen zur Sicherstellung des Abstandsgebotes, es gilt die Maskenpflicht. Kontaktnachverfolgbarkeit sicherstellen (vorbereitete Liste mit Namen, Vornamen, Anschrift und Telefonnummer aller Teilnehmer abhaken oder streichen/ergänzen). Desinfektionseinrichtungen. Kugelschreiber nur für den Kontrollierenden und Listenführer.



LANDESJAGDVERBAND RHEINLAND-PFALZ E. V.

ANERKANNTER NATURSCHUTZVERBAND

4.) Begrüßung/Ansprache/Freigabe/Sicherheitsbelehrung

Der Standort sollte je nach Anzahl der beteiligten Personen (Jäger, Treiber, etc.) ausreichend groß gewählt werden, damit das Abstandgebot eingehalten werden kann. Es gilt die Maskenpflicht. Bei der Begrüßung mit Jagdhörner gelten die Bestimmungen des § 15 Abs. 2. (doppelter Abstand zwischen den Bläsern). Empfohlen wird auf das Blasen zu verzichten.

5.) Fahrt zu den Ständen

Maximal 2 Personen pro Auto. Gruppentransporte (z.B. auf Anhängern) nur mit dem entsprechenden Abstand. Es gilt die Maskenpflicht.

6.) Anstellen

Der Weg zu den Ständen muss mit dem entsprechenden Abstand gegangen werden, es gilt die Maskenpflicht.

7.) Jagd

Eigentlich der unproblematischste Teil. Auf dem Stand gilt die Maskenpflicht nicht, es sei denn, es gibt einen Standbegleiter/in.

8.) Wild bergen

Problematischer Teil, gerade bei schweren Stücken, die nicht allein bewegt werden können. Wenn möglich Hilfsmittel einsetzen, z.B. Seilwinde. Gemeinsames Bergen der Stücke durch Personen, die möglichst in einem gemeinsamen Haushalt leben. Ansonsten gelten die Abstands- und Maskenpflichtregeln.

9.) Aufbrechen

Ebenfalls problematisch, gerade bei schweren Stücken, die nicht allein bewegt/aufgehängt werden können. Wenn möglich Hilfsmittel einsetzen, z.B. Seilwinde oder Seilzug, Traktor mit Frontlader. Gemeinsames Aufbrechen vermeiden. Ansonsten gelten die Abstands- und Maskenpflichtregeln.



LANDESJAGDVERBAND RHEINLAND-PFALZ E. V.

ANERKANNTER NATURSCHUTZVERBAND

10.) Strecke legen/Brüche überreichen/Strecke verblasen

Grundsätzlich wird empfohlen, das Strecke legen zu unterlassen. Ansonsten gelten Abstandsgebot und die Maskenpflicht. Beim Verblasen der Strecke gelten die Bestimmungen des § 15 Abs. 2. (doppelter Abstand zwischen den Bläsern).

11.) Schüsseltreiben

Grundsätzlich wird empfohlen, das Schüsseltreiben zu unterlassen.

Bei Schüsseltreiben in Gaststätten gelten die bekannten Regeln für die Gastronomie, Abstandsgebot und Maskenpflicht. Unbedingt vorher mit der Gaststätte absprechen (Kapazität, eventuell eingeschränkte Karte).

Schüsseltreiben an der Strecke (Grillen oder belegte Brötchen und Getränke). Es gelten das Abstandsgebot und die Maskenpflicht.

Dieser Ablaufplan ist nur eine grobe Überlegung zu der Durchführung von einer Gesellschaftsjagd im Jahr 2020. Die Details müssen auf die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten, die Anzahl der Schützen, Treiber, die bejagten Wildarten, etc. angepasst werden. Die Rechtsgrundlagen sind tagesaktuell zu beachten. Eventuelle Änderungen können in dieser Zusammenfassung nicht vorher gesehen werden und müssen bei der Durchführung einer Gesellschaftsjagd (bis hin zur Absage) berücksichtigt werden.